



Förderrichtlinie „Mobiles Grün in der Innenstadt“

Kommunale Förderung zur Gewährung von Zuschüssen für mobile Begrünung von Freischankflächen sowie Eingangsbereichen von Einzelhandel und Dienstleistungen vom 15.03.2022 bis 31.12.2022

1 Förderziele

Die Stadt Freising möchte die pandemiebedingt, wirtschaftlich angeschlagenen Gastronomen und Einzelhändler finanziell unterstützen. Die zusätzliche mobile Begrünung der Innenstadt führt zu einem attraktiven Erscheinungsbild und trägt positiv zur Klimaanpassung in der Innenstadt bei. Zudem belebt mobiles Grün die Innenstadt, lädt zum Verweilen und Einkaufen ein und trägt zu einer zukunftsfähigen Wirtschaft in Innenstädten bei.

Der Wiederaufbaufonds der Europäischen Union stellt den Regionen Europas über das Programm REACT-EU Mittel zur Verfügung, um damit die Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Übergang zu einer nachhaltigen, digitalen und insgesamt zukunftsfähigen Wirtschaft zu unterstützen. Die Mittel aus REACT-EU sollen zudem einen substantziellen Beitrag zu den europäischen Klimaschutzziele leisten. Der Freistaat Bayern setzt das Programm REACT-EU im bestehenden EFRE-Programm der Förderperiode 2014-2020 um. Teil des Programms ist eine EU-Innenstadt-Förderinitiative für bayerische Städte und Gemeinden. Die Stadt Freising fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Neuanschaffung von mobilen Begrünungselementen von Freischankflächen und Eingangsbereichen von Einzelhändlern und Dienstleistern im Rahmen des Förderprogramms EU-REACT. Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel gewährt. Sind die vorhandenen Fördermittel aufgebraucht, erfolgt bei Antragstellung keine Mittelauszahlung mehr. Die Stadt Freising behält sich ebenfalls vor, jeglichen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.



EUROPÄISCHE UNION

**EUROPÄISCHER FONDS
FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG**
als Teil der Reaktion der Union auf die
COVID-19-Pandemie finanziert

REACT-EU



Dieses Projekt wird vom Freistaat Bayern
und der Europäischen Union
aus Mitteln des Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE)
als Teil der Reaktion der Union
auf die COVID-19-Pandemie finanziert.

REACT-EU

2 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Neuanschaffungen, die im Kalenderjahr 2022 getätigt werden. Gefördert wird die Neuanschaffung von mobilen Begrünungselementen für Freischankflächen und Geschäftseingänge, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegen.

Förderfähige Maßnahme	Umfang der Förderung
Begrünungselemente (Pflanzgefäße, Substrate und Pflanzen)	Bis zu 30 % der förderfähigen Kosten- Max. 1.000 € / Maßnahme

Begrünungselemente

Gefördert wird die mobile Begrünung in der Innenstadt.

Förderfähig sind:

- **Begrünungselemente** gemäß der Richtlinie für die Gestaltung (Nebenbestimmungen zur Sondernutzungssatzung):
„Pflanzgefäße können der Auflockerung des Stadtbildes und der Erhöhung der Aufenthaltsqualität dienen, wenn sie zur Betonung von Eingangsbereichen oder zur Begrünung von Freisitzen aufgestellt werden.
Begrünungselemente an Geschäftseingängen und auf den Freischankflächen sollen pro Geschäft bzw. Gastronomie einheitlich gestaltet werden. Pflanzgefäße zur Begrünung der Freischankfläche dürfen nur innerhalb der genehmigten Freischankfläche aufgestellt werden. Um eine Durchlässigkeit zu gewährleisten, dürfen die Gefäße nur mit Zwischenräumen von mindestens 1,0 m zum nächsten Gefäß aufgestellt werden. Vereinzelt Pflanzgefäße, die nur als Dekoration bzw. Kennzeichnung der Flächengröße dienen, sind nach Betriebsschluss von der Fläche zu entfernen. Pflanzgefäße vor Geschäftseingängen sind unmittelbar vor der Außenwand und vorzugsweise beidseitig des Eingangs aufzustellen. An der Wand stehende Gefäße dürfen nicht höher als 90 cm sein und einen Durchmesser von 60 cm nicht überschreiten. Freistehende Gefäße dürfen maximal 60 cm hoch sein.
Die Pflanzgefäße sollen dezent und ohne übermäßige Ornamente gestaltet sein. Möglich sind Gefäße aus Ton, Keramik oder Metall. Farbgebung ist nur unifarbige, bei Tongefäßen im Naturton, bei den anderen Materialarten Grautöne zulässig. Zur Bepflanzung können Stauden, Einjährige und Gehölze verwendet werden.“
- Begrünungssubstrate für die Pflanzgefäße
- Mehrjährige Pflanzen (Sträucher und mehrjährige Stauden)
- Wechselblüher (einjährige Pflanzen) werden als Anschubfinanzierung bis zu einer Summe von 100 Euro der anrechenbaren Kosten pro Antragstellenden gefördert

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen sowie Unternehmen, die ihre Freischankfläche oder Geschäfte im Umgriff des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising betreiben. Es können nur Maßnahmen im Kalenderjahr 2022 gefördert werden. Im Rahmen dieser Förderrichtlinie kann nur eine Maßnahme pro Antragstellenden gefördert werden. Das Förderprogramm ist auf Freischankflächen und Geschäftseingänge begrenzt, die innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegen.

4 Antragstellung

Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wobei das Antragsformular des Amtes für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Freising zu verwenden ist und folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag
- Verbindliches Angebot (für Pflanzen und Substrate ist das verbindliche Angebot einer Gärtnerei bzw. das eines Blumenfachhändlers einzureichen)
- Lageplan/Skizze zur Verortung der Begrünungselemente vor dem Laden
- Kurzbeschreibung der beantragten Objekte
- Foto der geplanten Bepflanzungselemente
- Als Nachweis für Gewerbetreibende ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzung in der Innenstadt der Stadt Freising liegt. Freiberufliche können anstelle des Gewerbescheins/ Handelsregisterauszugs einen Steuerbescheid in Kopie einreichen, aus dem hervorgeht, dass die betreffende Person in Freising Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat.

Die Antragsformulare sind ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen

a) an die nachfolgende Adresse per Post zu senden:

Stadt Freising
Amt für Stadtplanung und Umwelt
- Förderung von mobilen Grün in der Innenstadt –
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising

b) eingescannt per E-Mail zu verschicken an:
andrea.ertl@freising.de und andrea.brandl@freising.de

Die erforderlichen Antragsformulare erhalten Sie online unter www.freising.de oder zu den städtischen Öffnungszeiten im Referat für Bau, Planung und Liegenschaften beim Amt für Stadtplanung und Umwelt in der Amtsgerichtsgasse 1 in 85354 Freising im Dachgeschoss.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Die Stadt Freising prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die/ der Antragstellende eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist ab Ausstellungsdatum drei Monate gültig. Innerhalb der dreimonatigen Frist kann der Abschluss des Kaufvertrags und die Realisierung der Maßnahme stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist. Letztmöglicher Zeitpunkt für den Eingang des Förderantrags ist der 31.12.2022 und für den Abschluss der Maßnahme der 31.03.2023.

Eine Kopie des abgeschlossenen Kaufvertrags bzw. die Rechnung **inklusive des entsprechenden Überweisung- oder Einzugsnachweis** über die förderfähigen Maßnahmen sowie ein Foto der

realisierten Maßnahme ist unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Erhalt, über die oben genannten Wege an die Förderstelle (Stadt Freising) weiterzuleiten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung des eingereichten Kaufvertrags bzw. der Rechnung bei der Stadt Freising. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5 Datenschutz

Die Stadt Freising benötigt die im Rahmen der Antragstellung eingeforderten Daten, um den Förderantrag bearbeiten zu können. Sie sind daher verpflichtet, diese Daten anzugeben. Sollten Sie den Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Antragsunterlagen nicht zustimmen, kann ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

6 Bewilligung und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Materialkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Für die Aufwendung muss der Leistungsempfänger eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt sein. Die Ausführung der Maßnahme muss vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mittels Vorlage von Rechnung und Bankauszug bei der Stadt Freising. Der Nachweis der Ausführung der Maßnahme erfolgt durch Vorlage eines Fotos der realisierten Maßnahme bei der Stadt Freising. Die Rechnung muss spätestens bis 31.03.2023 eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Frist bzw. nicht genehmigten Änderungen erfolgt keine Förderung.

7 Zweckbindungsfrist

Die geförderten Pflanzgefäße müssen von der/ dem Antragstellenden mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Förderung bzw. Eingang des Zuschusses auf dem Konto der/ des Antragstellenden genutzt bzw. gehalten werden. Ein Weiterverkauf der geförderten Gegenstände ist untersagt. Die Stadt Freising behält sich vor, die Haltung bzw. Nutzung der Bepflanzungselemente zu kontrollieren.

8 Rückzahlung bei Falschangaben und subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Nach § 264 StGB macht sich u. a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- Förderrelevanten Angaben im Förderantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Förderzusage noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Förderzusage noch vorzulegenden Verwendungsnachweis;
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind sowie
- Tatsachen, durch die Scheinhandlungen verdeckt werden.

Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Die/ der Antragstellende hat den ausgezahlten Zuschuss vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurden.

Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung an die Stadt Freising zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

9 Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung gewährt. Eine Kumulierung ist zugelassen, soweit dies die Regularien des zugrundeliegenden Förderprogramms zulassen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.03.2022 in Kraft.